Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/17 2000/01/0325

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.2002

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG RichtlinienV 1993 §8 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Es begegnet keinen Bedenken, dass die belangte Behörde § 8 Abs. 1 Z 2 Richtlinien-Verordnung (RLV) durch das Einschreiten von Beamten des Landesgendarmeriekommandos, dem Behördenqualität nicht zukommt, für verletzt erachtete (vgl. Kranewitter, Sicherheitsbehörden und Strafjustiz, 59 f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010325.X06

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at